

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. März 1997

650. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen/Waldfeststellung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Hombrechtikon ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 25. Oktober bis 25. November 1996 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Im Zuge der Wald- und Bauzonenabgrenzung wurde auch das Waldstück auf der Parzelle Kat.-Nr. 1110, «Hottwielstrasse», vermessen. Dieses Wäldchen ist grösser als 1000 m², wurde aber vor einigen Jahren im Rahmen der Melioration Stäfa versehentlich als offenes Land behandelt. Um Missverständnissen vorzubeugen, wurde hier ein formelles Waldfeststellungsverfahren gemäss Art. 10 WaG durchgeführt und das Ergebnis der Waldgrenzenabsteckung zusammen mit den übrigen Waldgrenzenplänen öffentlich aufgelegt. Es ist eine Einsprache erfolgt. Sie konnte erledigt werden. Diese Waldabgrenzung kann daher gestützt auf Art. 10 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Hombrechtikon wird gemäss den Waldgrenzenplänen 1:1000, Nr. 1 «Wiesental», Nr. 2 «Blumenberg», Nr. 3 «Bochslen/Waffenplatzstrasse», Nr. 4 «Rütistrasse/Plattenhof», Nr. 5 «Lützelsee/Seebad/Bochslen/Tobel», Nr. 7 «Tobel/Eichwisrain», Nr. 9 «Feldbach», Nr. 10 «Sonnenbach», Nr. 11 «Grütholz/Sonnenbach» und Nr. 12 «Laufenbach/Chlaustobel», alle vom 18. Januar 1996, sowie Nr. 6 «Tobelmüli» und Nr. 8 «Eichwis/Garstlig», beide vom 12. Juli 1996, festgesetzt.

II. Die Bestockung auf der Parzelle Kat.-Nr. 1110, in Plan 1:1000, Nr. 13 «Hottwielstrasse», vom 18. Januar 1997, blau markiert, ist Wald im Sinne von Art. 10 WaG.

III. Die Gemeinde Hombrechtikon wird eingeladen, die Waldgrenzen gemäss Dispositiv I in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

IV. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Regierungsrates innert zwanzig Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon, 8634 Hombrechtikon, Dr. Chr. Etter, Herterhalde 7, 8500 Frauenfeld, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi